

4/02**Satzung der Stadt Luckenwalde zur Kindertagesbetreuung**

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	29.08.2005	Nr. 18/2005 S. 3 - 4	B-4262/2005/1	

Satzung der Stadt Luckenwalde zur Kindertagesbetreuung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf ihrer Sitzung am 17.07.2005 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Nr.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten-gesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) in Verbindung mit § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozi-algesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 S.384) und §§1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174), geändert durch Artikel 1 des Ge-setzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S.272) folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für:

1. Die Kindertagesstätte "Regenbogen" (Hort), Frankenstraße 12
2. Tagespflege

§ 2**Gebühren**

- (1) Für die Betreuung werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten entsprechend § 90 Abs.1 Punkt 3 KJHG (SGB VIII) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BbgKitaG. Die Höhe der Gebühr regelt § 4.
- (2) Als Jahreshöchstgebühr werden die tatsächlichen Kosten in der jeweiligen Altersgruppe erhoben. Die Höhe wird jeweils anhand des Jahresabschlusses des Vorjahres für das laufende Jahr festgesetzt.
- (3) Es wird eine Mindestgebühr gemäß § 4 erhoben.
- (4) Die Berechnungsgrundlage wird ermittelt auf der Basis des Jahreseinkommens der Personensorgeberechtigten und der Anzahl weiterer unterhaltsberechtigter Kinder.
- (5) Vom Einkommen werden die Werbungskostenpauschale, die nachgewiesenen Werbungskosten oder die nachgewiesenen Betriebskosten abgezogen. Zur Festsetzung der Berechnungsgrundlage werden von dem ermittelten Einkommen pauschal 25% in Abzug gebracht.

- (6) Vor der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages sind die Unterlagen zur Ermittlung des Jahreseinkommens vorzulegen.
- (7) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Von einer Lebensgemeinschaft wird ausgegangen, wenn eine gemeinsame Wohnung genutzt wird. Steht dabei ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Gebühr unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Eltern wird nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt.
- (8) Änderungen bezüglich des Einkommens sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen und auf Aufforderung durch entsprechende Belege glaubhaft zu machen, wie z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen oder Steuerbescheide. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, sich das Einkommen nachweisen zu lassen. Die Stadt ist zu Nachforderungen berechtigt, wenn der Vertragspartner seiner Nachweispflicht nicht nachkommt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht bei der Stadt vorgelegt, kann der Gebührensatz von der Stadt festgesetzt werden.
- (9) Der Elternbeitrag ist bei Missbrauch des Rechtsanspruches auf die tatsächlich anfallenden Kosten des Platzes festzusetzen.

§ 3

Fälligkeit

Die Jahresgebühr ist in 12 Raten für jedes Kind unter Angabe des Personenkontos zu zahlen, auch wenn das Kind nicht durchgängig anwesend ist oder die Einrichtung vorübergehend geschlossen war.

- (1) Die Gebühr ist bis zum 1. des jeweiligen Monats zu entrichten. Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsverzug kann die Stadt den Vertrag fristlos kündigen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der erstmaligen Nutzung des Tagesbetreuungsangebotes. Für die Eingewöhnungszeit wird ein Entgelt in Höhe von 50 % der zu ermittelnden Gebühr gemäß § 4 erhoben.

§ 4

Gebührentabelle

Kinder bis 3 Jahre	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	ab 5. Kind
	100%	80%	60%	40%	30%
bis 6 Stunden	5,50%	4,40%	3,30%	2,20%	1,65%
über 6 Stunden	6,88%	5,50%	4,13%	2,75%	2,06%
zuzüglich eines Betrages für die Versorgung					
3 Jahre bis Schuleintritt	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	ab 5. Kind
	100%	80%	60%	40%	30%
bis 6 Stunden	4,50%	3,60%	2,70%	1,80%	1,35%
über 6 Stunden	5,63%	4,50%	3,38%	2,25%	1,69%
zuzüglich eines Betrages für die Versorgung					
Grundschulalter	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	ab 5. Kind
	100%	80%	60%	40%	30%
bis 4 Stunden	2,50%	2,00%	1,50%	1,00%	0,75%
über 4 Stunden	3,00%	2,40%	1,80%	1,20%	0,90%
zuzüglich eines Betrages für die Versorgung					

Mindestgebühr

- bis zu einer Berechnungsgrundlage von jährlich 8.000,00 Euro wird eine Mindestgebühr für
 - Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Höhe von 184,00 Euro jährlich;
 - Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt in Höhe von 153,00 Euro jährlich;
 - Kinder im Grundschulalter in Höhe von 123,00 Euro jährlich erhoben.

§ 5**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2005 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Luckenwalde über die Benutzung und Gebühren der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt vom 30.01.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.